

Übungsfall

K war 16 Jahre lang Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 1999 beauftragte K den selbstständigen Journalisten S mit der Erstellung seiner Memoiren. S sollte – wie bei Autobiographien üblich – als „Ghostwriter“ tätig werden.

Nach dem Inhalt des zwischen K und S geschlossenen Vertrages stand S dem K gegen ein zu zahlendes Entgelt für eine Zusammenarbeit bis zur Fertigstellung des Manuskripts zur Verfügung. Der K sollte Alleinautor des Werks und Eigentümer des Manuskripts sein, in das er schon in der Phase seiner Entstehung jederzeit Einsicht nehmen und durch Weisungen an den S inhaltlich nach Belieben eingreifen konnte. K war berechtigt, die Zusammenarbeit mit S jederzeit zu beenden.

Zur Vorbereitung des Manuskripts fanden ab März 2001 lange Gespräche statt, die mit dem Tonbandgerät des S analog aufgenommen wurden. Auf diese Weise wurden in den Jahren 2001 und 2002 auf zahlreichen entsprechend beschrifteten Tonbändern, die der S jeweils mitbrachte, über 630 Stunden die Fragen und Stichworte des S sowie die Ausführungen des K hierzu aufgezeichnet. K sprach dabei ausführlich über sein gesamtes Leben, sowohl über die Zeit, in der er höchste politische Ämter innehatte, als auch über seinen vorherigen Werdegang. Die Tonbänder, die K persönlich zu keinem Zeitpunkt in den Händen hielt, nahm S zur Vorbereitung der geplanten Buchveröffentlichung jeweils mit nach Hause.

S wurden die Tonbänder vor den Gesprächen mit K von der Audiofachverkäuferin und -vermieterin V im November 2000 unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Im Dezember 2000 übereignete V ihr gesamtes Inventar zur Absicherung eines Darlehens an die Bank B. Hierzu trat sie sämtliche bestehenden und künftigen Ansprüche auf Herausgabe aller vermieteten Produkte an B ab. V behauptete gegenüber B, dass die Tonbänder an S nur vermietet seien. Den Kauf unter Eigentumsvorbehalt verschwieg sie der B. Erst im Anschluss zahlte S im Februar 2001 die letzte Kaufpreisrate an V.

In der Folgezeit kam es zum Zerwürfnis zwischen K und S. 2008 kündigte K die Zusammenarbeit mit S auf. Einer Aufforderung des K, ihm alle Aufzeichnungen sowie sämtliche Interviews und Gespräche mit ihm herauszugeben, leistete S indes nicht Folge.

Daraufhin erhebt K beim zuständigen Landgericht Köln Klage gegen S auf Herausgabe *„sämtlicher Tonaufnahmen, auf denen die Stimme des Klägers zu hören ist und die in den Jahren 2001 und 2002 von dem Beklagten aufgenommen wurden“*.

Der allein erschienene S entgegnet im Termin zur mündlichen Verhandlung, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei, welche konkreten Tonbänder er angeblich herauszugeben habe. Er habe vor dem Jahr 2001 und ab 2003 auch andere Interviews mit K für seine übrige journalistische Tätigkeit aufgenommen.

Den Richter scheint dies alles nicht wirklich zu interessieren. Stattdessen wird dem S am 19.09.2008 ein Versäumnisurteil zugestellt. Nachdem der Anwalt des S am Montag, den 06.10.2008, den formgemäßen Einspruch in den Briefkasten des Landgerichts Köln eingeworfen hat, wird erneut ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

A. Wer ist Eigentümer der Tonbänder?

B. Wie wird das Gericht über den Einspruch des S und in der Hauptsache entscheiden?

Fortsetzung

Auch der Nachbar N des K schlägt sich mit Rechtsstreitigkeiten herum. N lässt sein mit zwei Ferienhäusern bebauten Grundstück bei Bonn neu vermessen und in zwei gleich große Flächen teilen. Mit notariell beurkundetem Vertrag schenkt N am 01.07.2014 seinen zeitgleich anwesenden Söhnen E und M jeweils eines der Grundstücke und erklärt die Auflassung. Zur Sicherung ihrer Eigentumsverschaffungsansprüche bewilligt N seinen Söhnen jeweils eine Vormerkung, die am 15.09.2014 im Grundbuch eingetragen werden.

Die Familienharmonie gerät jedoch alsbald ins Wanken, nachdem E im Oktober seine Liebesbeziehung zu der von N verhassten X preisgibt. Als N den E zur Rede stellen möchte, schmeißt E ihn unter Androhung von Schlägen aus seiner Wohnung. Als N auf dem Weg zu seinem Motorrad ist, ruft ihm E hinterher: „Du leidest doch an Alzheimer! Hau ab und fahr von mir aus gegen den nächsten Baum!“ Um zu verhindern, dass E mit der X in das Ferienhaus einzieht, vermietet der rachsüchtige N es im November 2014 an den auch in dieser Angelegenheit treu ergebenen M, der sich über den doppelten Wohnraum freut. Einen Monat später erfolgen die jeweiligen Grundbucheintragungen zugunsten von E und M. Letzterer hat beide Häuser kurz zuvor und von E unbemerkt bezogen, sowie jeweils die von einem Herbstunwetter beschädigten Dächer für je EUR 4.000,- notwendigerweise und in der Annahme reparieren lassen, dass diese Reparatur in seinem alleinigen Rechts- und Interessenkreis liege. Als E schließlich das Haus beziehen möchte, ist er angesichts der Vermietung an und des Bezugs des Hauses durch M entsetzt. E meint, vor einer solchen „schikanösen Intrige“ müsse er doch zumindest durch seine Vormerkung geschützt sein.

C. Kann E von M Herausgabe des Grundstücks nach § 985 BGB verlangen, wenn M sich hilfsweise auf einen Ersatzanspruch für die vorgenommene Dachreparatur beruft?

D. Wie hätte N im November 2014 auf rechtmäßige Weise den Eigentumserwerb des E verhindern können?

Bearbeitervermerk:

Es sind ausschließlich die Normen des BGB und der ZPO heranzuziehen.